

# AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 8

Donnerstag, 4. Februar 2021

Seite: 43

## Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:  
..... Seite  
  
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen  
für das Haushaltsjahr 2021 ..... 44  
  
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Neubau und Betrieb eines Mastschweinstalles (1.520 Mastplätze –  
Erhöhung des Gesamttierbestands auf 2.960 Mastplätze), einer Güllegrube  
und eines Getreidesilos durch Herrn Anton Gnams, Ergolding; ..... 45

## Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen für das Haushaltsjahr 2021

### I.

Aufgrund Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO und Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 63 ff GO erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Gerzen folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird  
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.318.000,00 €  
und  
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 25.000,00 €  
festgesetzt.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### 1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 1.106.000,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2019 auf 6.772 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 163,32 € festgesetzt.

##### 2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 219.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

### II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen für das Haushaltsjahr 2021 mit Schreiben vom 29.01.2021 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

### III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen, Rathausplatz 1, 84175 Gerzen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Gerzen, 15.01.2021  
Verwaltungsgemeinschaft Gerzen

Gez.  
Konrad Hartshauser  
Gemeinschaftsvorsitzender

(Nr. 20-9410.1 vom 29.01.2020)

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);****Neubau und Betrieb eines Mastschweinstalles (1.520 Mastplätze – Erhöhung des Gesamt-tierbestands auf 2.960 Mastplätze), einer Güllegrube und eines Getreidesilos durch Herrn Anton Gnams, Ergolding;**

Das Landratsamt Landshut gibt bekannt, dass Herr Anton Gnams, 84030 Ergolding, mit Bescheid vom 16.12.2020 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt wurde. Mit Datum vom 28.01.2021 wurde eine berichtigte Fassung erlassen. Diese hat den folgenden Inhalt:

- I. Der Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG vom 16.12.2020 wird mit diesem Bescheid berichtigt.
- II. Rechtsgrundlage für die Berichtigung ist Art. 42 des Bayerischen Verwaltungs- und Verfahrensgesetzes (BayVwVfG), wonach die Behörde jederzeit Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt berichtigen kann (Art. 42 Satz 1 BayVwVfG). Hier ist zum einen ein öffentliches Interesse gegeben und zum anderen auch ein berechtigtes Interesse des Antragstellers, weshalb nach Art. 42 Satz 2 BayVwVfG die Berichtigung zu erfolgen hat.
- III. Es gilt die nachfolgende berichtigte Fassung des Bescheids vom 16.12.2020.

**A. Genehmigung**

1. Herr Anton Gnams, im weiteren Verlauf als Unternehmer bezeichnet, wird nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Schweinemaststalles (1.520 Mastplätze, Erhöhung des Gesamt-tierbestands auf 2.960 Mastplätze), einer Güllegrube und eines Getreidesilos auf Grundstück Fl.Nr. 691, Gemarkung Ergolding, Markt Ergolding, erteilt.

Die Genehmigung gilt für folgende Ställe im Außenbereich nach der Erweiterung:

| <b>Stall</b>  | <b>Tierart</b> | <b>Tiergewicht</b> | <b>Tierzahl</b> |
|---------------|----------------|--------------------|-----------------|
| Stall 1       | Mastschweine   | 30 - 120 kg        | 1.440           |
| Stall 2       | Mastschweine   | 30 - 120 kg        | 1.520           |
| <b>Summe:</b> |                |                    | <b>2.960</b>    |

2. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach deren Bestandskraft mit dem Betrieb der Erweiterung begonnen worden ist, oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
3. Die Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG für archäologische Ausgrabungen im Bereich des geplanten Anbaus eines Mastschweinstalls an den bestehenden Mastschweinstall und Neubau einer Güllegrube und Getreidesilo auf Fl. Nr. 691 der Gemarkung Ergolding wird erteilt unter Beachtung der nachfolgend unter C. Inhalts- und Nebenbestimmungen bei „5. Denkmalschutz“ genannten Auflagen.

Die gegenständliche Genehmigung wurde mit diversen Auflagen versehen.

Eine Ausfertigung des berichtigten Genehmigungsbescheides kann vom 05.02.2021 bis einschließlich 18.02.2021 beim Landratsamt Landshut, Veldener Straße 15, 84036 Landshut, auf Zimmer Nr. 329 eingesehen werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 18.02.2021) gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist eine Terminvereinbarung für die Einsichtnahme zwingend erforderlich unter der Telefonnummer 0871/408-3147. Des Weiteren sind die gültigen Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten. Das Landratsamt Landshut darf derzeit nur mit FFP2-Maske betreten werden.

Personen, die gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben haben, bekommen einen Abdruck des Bescheides zugestellt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den genannten immissionsschutzrechtlichen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))

Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Landshut, 04.02.2021  
Landratsamt Landshut  
Sachgebiet 43 - Umwelt- und Immissionsschutz

(Nr. 43 vom 01.02.2021)

Landshut, den 04.02.2021  
Landratsamt

gez.  
Dreier  
Landrat